

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Wiedergeltingen

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Wiedergeltingen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) Friedhofspflegegebühren (§ 6),
 - d) sonstige Gebühren (§ 7).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Friedhofspflegegebühren (§ 6) entstehen mit dem Erwerb des Nutzungsrechts der Grabstelle.
- (4) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

a) eine Einzelgrabstätte	für 15 Jahre	225,00 €
b) eine Familiengrabstätte	für 15 Jahre	300,00 €
c) eine Urnengrabstätte	für 10 Jahre	120,00 €
d) die Nische einer Urnenstele	für 10 Jahre	240,00 €
d) eine Kindergrabstätte	für 10 Jahre	120,00 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist jeweils für 5 bzw. 10 Jahre, bei Einzel- und Familiengrabstätten auch für 15 Jahre möglich. Hierfür wird die Gebühr anteilig erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchst. c.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Leichenhalle beträgt bei einer Nutzung von bis zu 3 Tagen pauschal 120,00 €, für jeden weiteren angefangenen Benutzungstag 40,00 €.

(2) Die Gebühr für die Ausgrabung und Umbettung einer Leiche beträgt 1.200,00 €.

§ 6 Friedhofspflegegebühren

Die Gebühren betragen jährlich:

- für Einzelgrabstätten	25,00 €
- für Familiengrabstätten	30,00 €
- für Urnengrabstätten	35,00 €
- für Nischen einer Urnenstele	15,00 €
- für Kindergrabstätten	20,00 €

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben.

(2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wiedergeltingen vom 19.12.2006 außer Kraft.

Wiedergeltingen, den

26. Okt. 2022



Gemeinde Wiedergeltingen

Norbert Führer
Erster Bürgermeister